



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

C/XI/11

ORIGINAL: englisch

DATUM: 8. November 1977

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

DER RAT

Elfte ordentliche Tagung
Genf, 6. bis 9. Dezember 1977

BERICHT ÜBER DIE ARBEITEN DES SACHVERSTÄNDIGEN-
AUSSCHUSSES FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION
DES ÜBEREINKOMMENS

UND

ENTWURF EINER PRÄAMBEL
FÜR DAS REVIDIERTE ÜBEREINKOMMEN

vorgelegt von Herrn H. Skov,
Vorsitzendem des Sachverständigenausschusses
für die Auslegung und Revision des Übereinkommens

Bericht
an
den Rat des Internationalen Verbands
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
(UPOV)

vorgelegt vom Vorsitzenden
des
Sachverständigenausschusses für
die Auslegung und die Revision des
Übereinkommens

I. Einsetzung un. Tätigkeiten des Ausschusses

1. Der Ausschuss wurde vom Rat während seiner achten ordentlichen Tagung vom 24. bis 26. Oktober 1974 eingesetzt. Seine wesentliche Aufgabe bestand darin, Fragen der Auslegung des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens zu untersuchen und Vorschläge für Änderungen des Übereinkommens zu machen.

2. Die Entscheidung zur Einsetzung des Ausschusses wurde im Anschluss an eine Sitzung vom 21. bis 23. Oktober 1974 mit Vertretern mehrerer Nichtverbandsstaaten und internationaler Berufsorganisationen getroffen; Zweck der genannten Sitzung war es, Informationen über die Ziele und die Arbeit der UPOV zu vermitteln und zu erörtern, unter welchen Bedingungen UPOV für Staaten, die dem Verband noch nicht angehören, attraktiver gemacht werden könne.

3. Der Ausschuss traf sich zu folgenden sechs Tagungen:

Erste Tagung:	25. bis 28. Februar 1975
Zweite Tagung:	2. bis 5. Dezember 1975
Dritte Tagung:	17. bis 20. Februar 1976
Vierte Tagung:	14. bis 17. September 1976
Fünfte Tagung:	8. bis 10. März 1977
Sechste Tagung:	20. bis 23. September 1977

An der dritten Tagung und an der fünften Tagung nahm eine grössere Zahl von Vertretern von Nichtverbandsstaaten und internationalen Berufsorganisationen teil.

4. Im September 1975 besuchten Mitglieder des Ausschusses die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada. Zweck des Besuches von Amerika war es, zunächst einmal an Ort und Stelle die beiden Systeme zu untersuchen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika für den Schutz von Pflanzenzüchtungen bestehen - wobei das Schwergewicht auf der Prüfung neuer Pflanzensorten lag -, um die notwendige Information von Regierungsstellen und ausgewählten Züchterkreisen in diesem Land darüber zu erhalten, welche Aussichten für einen Beitritt dieses Landes zum UPOV-Übereinkommen bestehen; ein weiterer Zweck des Besuches war es, Fragen von gemeinsamen Interesse mit diesen Regierungsstellen und Züchterkreisen zu erörtern. Der Zweck des Besuchs von Kanada lag in der Erörterung mit dem kanadischen Landwirtschaftsdepartment und kanadischen Züchterorganisationen im Hinblick darauf, dass in Kanada die Einführung eines Sortenschutzsystems im Gespräch ist.

5. Im Zusammenhang mit den Sitzungen des Ausschusses trat die Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen zusammen, um diejenigen Übereinkommensbestimmungen zu erörtern, die in die Zuständigkeit dieser Arbeitsgruppe fallen.

II. Analyse des Wortlauts

6. Auf seiner vierten Tagung beschloss der Ausschuss, eine vollständige revidierte Akte vorzulegen, das bedeutet einen Text, der sowohl die unveränderten Bestimmungen des zur Zeit geltenden Übereinkommens von 1961 sowie der Zusatzakte von 1972 als auch diejenigen Bestimmungen, zu denen Änderungen vorgeschlagen werden, enthalten wird. Der Ausschuss unterbreitet hiermit den in Dokument C/XI/12 enthaltenen Text, der als Grundlage der Beratungen der Diplomatischen Konferenz dienen soll.

7. In den folgenden Absätzen werden die wesentlichen Fragen, die die besondere Aufmerksamkeit des Ausschusses erfordert haben, behandelt. Für kleinere Einzelfragen wird auf den Text Bezug genommen, der vom Ausschuss vorgeschlagen wird, sowie auf die diesem beigefügten Erläuternden Anmerkungen.

8. Der Ausschuss erörterte eingehend die Vorschrift im zweiten Satz von Artikel 2 Absatz 1, wonach Schutz für ein und dieselbe Gattung oder Art nur unter einer von den zwei möglichen Schutzrechtsformen - Patent- oder besonderer Schutzrechtstitel - gewährt werden darf. Der Ausschuss war der Meinung, dass die zur Erörterung stehende Bestimmung für Staaten, die, wie es die meisten Staaten tun, den Schutz Art für Art progressiv erweitern, gerechtfertigt sei, und der Ausschuss hielt es für diese Staaten für wünschenswert, den Grundsatz beizubehalten, dass nur eine Schutzrechtsform für die gleiche Gattung oder Art zur Verfügung steht. Auf der anderen Seite erkannte der Ausschuss an, dass die genannte Bestimmung zu Schwierigkeiten in Staaten führen könnte, in denen aus historischen Gründen vegetativ vermehrte Pflanzen durch die Erteilung von Pflanzenpatenten geschützt werden können, während sexuell vermehrte Pflanzen durch die Erteilung eines besonderen Schutzrechtstitels Schutz geniessen können. Der Ausschuss hat aus diesem Grund einer Ausnahmeklausel zugestimmt, wonach solche Staaten das bisherige Verfahren fortsetzen können (siehe Artikel 34A des vorgeschlagenen Wortlauts).

9. Aus mehreren Gründen hielt es der Ausschuss für zweckmässig, eine Definition des Begriffs "Sorte" in Artikel 2 Absatz 2 beizubehalten, sie jedoch abzuändern, zunächst einmal um mit der Definition neue Pflanzentypen zu erfassen, die seit der Annahme des Übereinkommens entwickelt worden sind, wie Mehrfachlinien und Mehrfachklone, sowie solche Typen, die in der Zukunft als Ergebnis des Fortschritts auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung entwickelt werden. Die Fassung der von dem Ausschuss vorgeschlagenen Definition folgt einer allgemein eingeführten Sprachregelung (wofür beispielsweise auf den internationalen Kode der Nomenklatur für Kulturpflanzen verwiesen werden kann) und umfasst jede Population oder jede Ansammlung von Pflanzen, die anbaufähig sowie hinreichend homogen und beständig ist.

10. Auf der anderen Seite ist sich der Ausschuss bewusst, dass einige Staaten nicht alle Typen oder Kategorien von Pflanzen einer bestimmten Art schützen können. Ein praktisches Beispiel bildet eine Aufteilung einer Art in Zierpflanzen und "Nutzpflanzen" (z.B. fruchttragende oder Futterpflanzen). Vor allen Dingen sollten die Hybride genannt werden, die in einigen Staaten nicht schutzfähig sind, weil die Züchterinteressen als durch den de jure Schutz oder de facto Besitz der Inzuchtlinien hinreichend gesichert angesehen werden. Aus diesem Grund hat der Ausschuss vorgeschlagen, einen neuen Absatz vorzusehen, der den Verbandsstaaten die Entscheidung überlässt, welchen Typ oder welche Typen von Sorten sie schützen möchten.

11. Als der ursprüngliche Wortlaut des Übereinkommens im Jahre 1961 niedergelegt wurde, beschränkten sich die Verfasser auf eine obligatorische Liste von 15 wichtigen Arten, die im europäischen Bereich von besonderer Bedeutung waren - nämlich die in der Anlage zum Übereinkommen enthaltene Liste, die diejenigen Arten aufführt, auf die Verbandsstaaten das Übereinkommen innerhalb bestimmter Fristen anwenden müssen. Der Ausschuss war sich darüber klar, dass diese Liste geringere Bedeutung in anderen Teilen der Welt hat und dass eine beträchtliche Zahl nichteuropäischer Staaten auf Schwierigkeiten stossen würden, wenn sie das Übereinkommen auf alle dieser Arten anwenden wollten; die bestehende Liste würde daher eines der grösseren Hindernisse für den Beitritt einer Reihe von Staaten zur UPOV darstellen. Andererseits hat die Erfahrung in den gegenwärtigen Verbandsstaaten gezeigt, dass Staaten in der Regel das Übereinkommen auf eine wesentlich grössere Zahl erstrecken können, als sie dem Mindestanfordernis in der Liste entspricht. Aus diesen Gründen beschloss der Ausschuss eine vollständige Streichung der Liste vorzuschlagen und die Mindestanzahl von Gattungen und Arten, die schrittweise innerhalb einer bestimmten Frist zu schützen sind, auf 24 zu erhöhen, wobei die Auswahl der Gattungen und Arten, die in jedem Verbandsstaat geschützt werden müssen, völlig diesem Staat überlassen bleibt (siehe Artikel 4 Absatz 3 des vorgeschlagenen Wortlauts). Einige Staaten könnten allerdings bei der Erstreckung des Schutzes auf 24 Gattungen und Arten auf Schwierigkeiten stossen, weswegen Artikel 4 Absätze 4 und 5 des vorgeschlagenen Wortlauts den Rat der UPOV ermächtigt, in Sonderfällen Ausnahmen vorzusehen.

12. Nach dem bestehenden Übereinkommen können Verbandsstaaten vom Prinzip der Inländerbehandlung abweichen, wenn Gattungen und Arten nicht in der Liste aufgeführt sind (und können an dessen Stelle den Schutz auf Angehörige solcher anderer Verbandsstaaten beschränken, in denen ihre eigenen Staatsangehörigen Schutz für die gleiche Gattung oder Art geniessen - Gegenseitigkeitsgrundsatz), während das Prinzip der Inländerbehandlung in bezug auf alle Gattungen oder Arten anzuwenden ist, die die Liste umfasst, sodass Staatsangehörige von Verbandsstaaten, die den Schutz (noch) nicht auf eine bestimmte Gattung oder Art erstreckt haben, die in der Liste enthalten ist, Anspruch auf Schutz in anderen Verbandsstaaten haben, in denen die Gattung oder Art bereits für schutzfähig erklärt worden ist. Im Hinblick auf die Streichung der in dem vorausgegangenen Absatz erwähnten Liste hat sich der Ausschuss dafür ausgesprochen, den Gegenseitigkeitsgrundsatz in bezug auf alle Gattungen und Arten einzuführen. Die entsprechende Vorschrift ist von Artikel 4 Absatz 4 des bestehenden Wortlauts nach Artikel 3 Absatz 3 des vorgeschlagenen Wortlauts übertragen worden.

13. Es wurden mehrere Vorschläge gemacht, die darauf abzielten, die Rechte des Züchters, wie sie in Artikel 5 des gegenwärtigen Wortlauts umschrieben sind, zu erweitern. Besonders wurde für Zierpflanzen vorgeschlagen, den Schutz auf das Endprodukt (typisch auf Schnittblumen) zu erstrecken. Der Ausschuss war sich darüber klar, dass Schnittblumen und in gewissem Umfang auch Pflanzen aus Nichtverbandsstaaten und Verbandsstaaten importiert werden, ohne dass eine Lizenzgebühr an den Züchter bezahlt wird. Da eine solche Verhaltensweise nicht nur für die Züchter, sondern auch für die nationalen Erzeuger nachteilig ist, da sie in den Importländern zu einer Wettbewerbsverzerrung führt, hat der Ausschuss Ver-

ständnis für den Gedanken gezeigt, den Züchtern Lizenzzahlungen für auf diese Weise importierte Güter zukommen zu lassen. Der Ausschuss war allerdings der Ansicht, dass Vorschriften hierfür vom nationalen Gesetzgeber im Rahmen von Artikel 5 Absatz 4 aufgestellt werden müssten, da eine Erweiterung des in Artikel 5 vorgesehenen Mindestschutzes die Ratifikation oder den Beitritt zu dem revidierten Wortlaut ernsthaft in Frage stellen könnte. Der Ausschuss vertrat die gleiche Auffassung für den Fall, dass Saatgut vermehrt wird, nicht um es zu verkaufen, sondern um es im gleichen Unternehmen für die Erzeugung von zum Verkauf vorgesehenen Jungpflanzen zu verwenden, was nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens nicht der Zustimmung des Züchters bedarf. Einige Mitglieder des Ausschusses erklärten jedoch ihre Absicht, die Frage aufzuwerfen, ob nicht eine Empfehlung angenommen werden könne, die es Verbandsstaaten anrät, Gesetze zu erlassen, die in beiden Fällen die Rechte des Züchters sichern.

14. In Antwort auf eine Frage, ob der Verkauf von Saatgut von Landwirt zu Landwirt als gewerblicher Vertrieb im Sinne von Artikel 5 anzusehen sei oder nicht, erwiderte der Ausschuss, dass es im Rahmen der Zuständigkeit der Verbandsstaaten liege, in ihrem nationalen Recht zu bestimmen, was als gewerblicher Vertrieb zu gelten hat, und dass es möglich sei, den Verkauf von Landwirt zu Landwirt, falls er innerhalb sehr enger Grenzen erfolge, nicht als eine Verletzung des Übereinkommens anzusehen.

15. Die in Artikel 6 des gegenwärtigen Übereinkommens niedergelegten Neuheitserfordernisse für die Gewährung von Sortenschutz können wie folgt zusammengefasst werden:

- a) die Sorte muss sich eindeutig durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte unterscheiden lassen, deren Bestehen zur Zeit der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist;
- b) zur Zeit der Schutzrechtsanmeldung in einem Mitgliedsstaat darf die Sorte selbst nicht mit Zustimmung des Züchters in diesem Staat oder länger als vier Jahre in einem anderen Staat feilgehalten oder gewerblich vertrieben worden sein.

Zu a. Der Ausschuss hat eine mögliche Neufassung des Ausdrucks "wichtige Merkmale" zu Klarstellungszwecken erörtert. Es wurden jedoch keine praktischen Unterschiede in den für die Beurteilung der Unterscheidbarkeit angelegten Maßstäben festgestellt, und da der Rat in Verbindung mit der Erstellung von Prüfungsrichtlinien eine Erklärung angenommen hat, die allgemeine Zustimmung gefunden hat, sah der Ausschuss kein Bedürfnis für eine weitere Klarstellung. Die in Dokument TG/1/1 - welches den Titel trägt "Allgemeine Einführung zu den Richtlinien für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit neuer Pflanzensorten" - enthaltene Erklärung lautet wie folgt:

"Ein wichtiges Merkmal ist nicht unbedingt eine Eigenschaft verbunden mit der Vorstellung eines bestimmten Wertes der Sorte. Die in den Richtlinien aufgeführten Merkmale sind wichtig für die Unterscheidung einer Sorte von einer anderen, aber diese Listen der Merkmale sind nicht erschöpfend, und andere Merkmale können hinzugefügt werden, wenn sie sich als nützlich erwiesen haben."

Zu b. Einige Patentgesetze und andere Gesetze sehen eine Frist von einem Jahr vor dem Zeitpunkt der Anmeldung (die sogenannte "Neuheitsschonfrist") vor, in der es gestattet ist, eine Erfindung allgemein bekannt zu machen (für Pflanzensorten: die Sorten zu vertreiben), ohne die Neuheit zu beeinträchtigen. Der Ausschuss war sich darüber klar, dass sich in einigen Staaten eine Tradition der Neuheitsschonfrist gebildet hat und dass selbst Staaten die nur die Einführung einer Neuheitsschonfrist planen, bei einem Beitritt zum Übereinkommen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen würden, wenn das Übereinkommen eine Neuheitsschonfrist nicht zulässt; aus diesem Grund hat der Ausschuss beschlossen, diese Möglichkeit vorzuschlagen. Ausserdem wird vorgeschlagen, dass die am Anmeldetag ablaufende Vierjahresfrist, während der die Sorte in einem anderen Staat als dem Anmeldestaat feilgehalten oder gewerblich vertrieben worden sein darf, für bestimmte, im allgemeinen langsam wachsende Pflanzengruppen, für die das Übereinkommen bereits eine längere Mindestschutzdauer vorsieht, auf sechs Jahre verlängert wird.

16. Eine besondere Erklärung sollte zu dem Begriff "allgemein bekannt" abgegeben werden. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens bezieht sich dieser Begriff auf die anderen Sorten, mit denen die angemeldete Sorte im Verlauf der Prüfung in Vergleich gesetzt werden muss, um die Faktoren, durch die eine Sorte allgemein bekannt gemacht werden kann, sind in dem Übereinkommen im einzelnen dargelegt. Der Ausschuss schlägt insoweit keine Änderung

vor. Er hielt es jedoch für wünschenswert, auf die Beziehung dieses Begriffs zu der Sorte, die für die Schutzrechtserlangung eingereicht wird (die Sorte selbst), in einer Bestimmung in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b am Ende einzugehen, um klarzustellen, dass das allgemeine Bekanntsein (z.B. durch eine Veröffentlichung) der Sorte selbst das Recht auf Schutz nicht beeinträchtigt, sofern dieses allgemeine Bekanntsein nicht durch Feilhalten oder gewerblichen Vertrieb begründet worden ist. Diese Bestimmung widerspricht den Neuheitskriterien des zur Zeit geltenden Patentgesetzes und würde Schwierigkeiten in einigen Staaten bereiten, besonders in Staaten, die Schutz unter verschiedenen Formen für generativ vermehrte und vegetativ vermehrte Sorten vorsehen. Um diese Schwierigkeiten auszuräumen, enthält Artikel 34A eine Ausnahmebestimmung.

17. Zu der in Artikel 7 des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens vorgesehenen Sortenprüfung hat der Rat in seiner zehnten ordentlichen Tagung (Oktober 1976) die folgende Erklärung angenommen:

"(1) Eindeutig liegt es in der Verantwortlichkeit der Verbandsstaaten sicherzustellen, dass die nach Artikel 7 Absatz (1) des UPOV-Übereinkommens erforderliche Prüfung eine Anbauuntersuchung umfasst, und die Behörden in den gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV führen diese Untersuchungen selbst durch; sollte die zuständige Behörde jedoch verlangen, dass diese Untersuchungen von dem Anmelder durchgeführt werden, so steht dies in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz (1), vorausgesetzt dass:

a) die Anbauuntersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde aufgestellt hat, und fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Anmeldung getroffen worden ist;

b) der Anmelder veranlasst wird, bei einer vorgeschriebenen Stelle gleichzeitig mit der Anmeldung eine Probe des Vermehrungsmaterials, das die Sorte verkörpert, zu hinterlegen;

c) der Anmelder veranlasst wird, Personen, die von der zuständigen Behörde hierzu ordnungsgemäss ermächtigt sind, Zugang zu den unter Absatz a erwähnten Anbauuntersuchungen zu ermöglichen.

(2) Ein Prüfungssystem, wie es oben beschrieben wird, wird als mit dem UPOV-Übereinkommen vereinbar angesehen."

Es sollte bemerkt werden, dass die Folge des Unterlassens, Zugang zu den Anbauuntersuchungen zu gewähren, die Zurückweisung der Anmeldung wäre.

18. Angesichts der Gesamtdauer der fünfjährigen Frist nach Einreichung der Erstanmeldung in einem Verbandsstaat, bis zu welcher der Züchter nach Artikel 12 des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens die Vorlage von Pflanzenmaterial in anderen Verbandsstaaten, in denen er ebenfalls um Schutz nachgesucht hat, aufschieben kann, besteht die Gefahr, dass ein Züchter, um in den Genuss der Priorität zu kommen, eine Anmeldung für eine Sorte einreicht, die noch nicht ausgereift ist, selbst wenn er voraussetzt, dass der Schutz in dem Verbandsstaat der Erstanmeldung zurückgewiesen werden könnte. Um eine solche Situation zu vermeiden - oder wenigstens, um die Frist zu verringern - hat der Ausschuss beschlossen vorzuschlagen, dass im Falle der Zurücknahme oder der Zurückziehung der Erstanmeldung die Staaten, in denen Nachanmeldungen eingereicht worden sind, die Vorlage der zusätzlichen Dokumente oder des zusätzlichen Materials innerhalb einer angemessenen Frist verlangen können.

19. Während der gegenwärtige Wortlaut (Artikel 13 Absatz 3) vorsieht, dass ein Züchter, der sein Warenzeichen als Sortenbezeichnung einreicht, auf sein Recht an dem Warenzeichen verzichten muss, wird in dem neuen Wortlaut lediglich vorgeschlagen vorzusehen, dass ein solcher Züchter sein Recht aus dem Warenzeichen nicht mehr geltend machen kann. Es wird ferner vorgeschlagen, diese Bestimmung auf Verbandsstaaten zu beschränken, die die Übereinkommensbestimmungen auf die Gattung oder Art anwenden, der die Sorte angehört.

20. Zu Artikel 13 sind keine grösseren Änderungen vorgeschlagen worden. Der Ausschuss war nicht in der Lage, einen Vorschlag anzunehmen, wonach der zweite Teil des ersten Satzes von Artikel 13 Absatz 2 ("sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen") gestrichen worden wäre. Indes hat der Ausschuss mit Rücksicht darauf, dass einzelne Staaten, in denen es ständiger Praxis entspricht, lediglich aus Zahlen bestehende Sortenbezeichnungen zuzulassen, auf Schwierigkeiten stossen oder sich der UPOV wegen Artikel 13 Absatz 2 nicht anschliessen könnten, vorgeschlagen, die Möglichkeit zu schaffen, dass von dieser Bestimmung abgewichen werden kann (siehe Artikel 36A).

21. Die Hauptvorschläge für Änderungen der Bestimmungen, die sich auf die Arbeit der UPOV und das Vertragsrecht bezieht, können wie folgt zusammengefasst werden:

a) Bestimmungen über die Überwachung durch die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu streichen;

b) die Befugnis der UPOV, über ihre Zusammenarbeit mit der BIRPI zu beschliessen, durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der UPOV generell die allgemeine Rechts- und Geschäftsfähigkeit zuspricht;

c) die Skala der Beitragsleistungen von Mitgliedsstaaten zu erweitern;

d) den Generaldirektor der UPOV mit den Depositarfunktionen in bezug auf die neue Akte und auf die Entgegennahme von Ratifikations- und Beitrittsurkunden sowie von Notifikationen zu betrauen;

e) das gegenwärtig vorgesehene Verfahren für einen Beitritt zum Übereinkommen durch Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zu ändern;

f) einen Artikel aufzunehmen, der die Beziehung zwischen Staaten regelt, die an verschiedene Wortlaute gebunden sind.

Zu a. Als 1961 das Übereinkommen ausgearbeitet wurde, stand die BIRPI unter der Oberaufsicht der schweizerischen Regierung, und es war im Hinblick auf die vorgesehene Zusammenarbeit zwischen UPOV und BIRPI selbstverständlich, auch die UPOV dieser Aufsicht zu unterstellen. Da die BIRPI durch die WIPO ersetzt worden ist, die nicht dieser Aufsicht unterliegt, und die UPOV derzeit die Zusammenarbeit mit der WIPO fortsetzt, ist es gleichermassen richtig, die Aufsicht durch die schweizerische Regierung zu beenden. Es sollte hinzugefügt werden, dass die schweizerische Regierung erklärt hat, dass sie keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen hat.

Zu b. Im Hinblick auf den oben erwähnten Vorschlag, die Sonderrolle der schweizerischen Regierung nicht fortzusetzen, und auf die Ersetzung der BIRPI durch die WIPO können die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der BIRPI in der gegenwärtig vorliegenden Form nicht beibehalten werden. Um der neuen Lage Rechnung zu tragen, schlägt der Ausschuss vor, in den neuen Wortlaut eine Bestimmung aufzunehmen, die der UPOV die allgemeine Rechts- und Geschäftsfähigkeit zuweist, wie sie auch anderen internationalen Verbänden ähnlicher Art zusteht. Ferner schlägt der Ausschuss die Streichung der besonderen Bezugnahme auf die WIPO vor, da eine solche Bezugnahme dahin ausgelegt werden könnte, dass sie die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen oder privaten internationalen Organisationen ausschliesst. In diesem Zusammenhang wünscht der Ausschuss die volle Genugtung über die bestehenden Beziehungen zwischen UPOV und WIPO zum Ausdruck zu bringen und zu betonen, dass er keine Änderung der bestehenden Zusammenarbeit ins Auge fasst.

Zu c. Das gegenwärtige Beitragssystem arbeitet mit einem verhältnismässig niedrigen Spielraum zwischen der höchsten und der niedrigsten Klasse, nämlich einem Verhältnis eins zu fünf, und nur unter aussergewöhnlichen Umständen kann in der niedrigsten Klasse der Beitrag auf ein Zehntel des Beitrags der höchsten Klasse ermässigt werden. Um einen weiteren Spielraum zu schaffen und insgesamt eine grössere Flexibilität herzustellen, schlägt der Ausschuss zusätzliche Klassen in der Spitze und am Ende der Skala sowie zwischen den einzelnen Klassen vor, wodurch die Möglichkeit besteht, kleinere Anteile unter aussergewöhnlichen Umständen zu gestatten.

Zu d. Es wird vorgeschlagen, das in der gegenwärtigen Fassung des Übereinkommens vorgesehene verhältnismässig komplizierte System, wonach Ratifikationsurkunden bei der französischen Regierung, Beitrittsurkunden jedoch bei der schweizerischen Regierung zu hinterlegen sind, während einzelne Erklärungen an die französische Regierung, andere Erklärungen und Notifikationen dagegen an die schweizerische Regierung gerichtet werden müssen, nicht mehr fortzusetzen. Es wird vorgeschlagen, stattdessen den Generalsekretär der UPOV mit allen Aufgaben zu betrauen, die mit den Depositarfunktionen und der Entgegennahme von Notifikationen zusammenhängen.

Zu e. Unter der gegenwärtigen Fassung des Übereinkommens können Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, nur dann zum Beitritt zum Übereinkommen zugelassen und hierdurch Mitgliedsstaat der UPOV werden, wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit feststellt, dass die Gesetzgebung und sonstige Voraussetzungen dieses Staates mit dem Übereinkommen in Übereinstimmung stehen. Dieses Zulassungsverfahren soll, so wird vorgeschlagen, in dem neuen Wortlaut dahin geändert werden, dass Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, den Rat in bezug auf ihre Gesetzgebung konsultieren sollen, bevor sie ihre Beitrittsurkunde hinterlegen. Ein solches Verfahren ist im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Übereinkommens an die nationalen Gesetze wünschenswert.

Zu f. Während kein Problem besteht für das Verhältnis zwischen Staaten, die nur an den alten Text gebunden sind ("alte Mitgliedsstaaten") und zwischen Staaten, die an den neuen Text gebunden sind, ganz gleich ob es sich hierbei um "alte" oder "neue" Mitglieder handelt, hält es der Ausschuss für notwendig, eine Beziehung zwischen "alten" Mitgliedern zu begründen, von denen einige an den neuen Wortlaut gebunden sind und andere nicht. Der Ausschuss hält es für nützlich klarzustellen, dass in diesem Fall die Beziehung auf den alten Wortlaut gestützt werden soll. Somit verbleibt nur noch die Beziehung zwischen Staaten, die lediglich an den alten Wortlaut gebunden sind ("alte Mitglieder") und Staaten, die lediglich an den neuen Wortlaut ("neue Mitglieder") gebunden sind. Für diesen Fall schlägt der Ausschuss vor, dass eine Verbindung geschaffen wird durch eine Notifikation, die von den alten Mitgliedsstaaten abgegeben wird und in der erklärt wird, dass diese sich selbst an den alten Text gegenüber den neuen Verbandsstaaten gebunden fühlen, mit der Folge, dass die neuen Verbandsstaaten durch den neuen Wortlaut gegenüber den Staaten, die eine solche Erklärung abgeben, gebunden werden sollen. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass nach der bestehenden Praxis die Verbandsstaaten einen einzigen Verband bilden, das bedeutet eine einzige Einheit unter verwaltungsmässigen Gesichtspunkten, mit der Folge, dass es nur einen einzigen Rat geben wird, einen einzigen Haushaltsplan und eine einzige Rechnungslegung und dass es nicht für jede gesonderte Übereinkommensakte eine besondere Verwaltung gibt, obwohl die Mitgliedsländer durch verschiedene Akte gebunden sind und ihre Beiträge auf der Grundlage dieser verschiedenen Akte zahlen.

III. Abschliessende Bemerkung

22. Mit Vorlage dieses Berichts und dem beigefügten* Entwurf des Übereinkommens hält der Ausschuss seine Aufgaben für erfüllt. Der Vorsitzende möchte den Geist der Zusammenarbeit und den guten Willen würdigen, der auf Seiten des Ausschusses sowie des Sekretariats zu dem Werk beigetragen hat. Er möchte ferner hervorheben, dass die Mitglieder des Ausschusses lediglich in streng persönlicher Eigenschaft gehandelt haben, ohne ihre Regierungen zu binden und ohne notwendigerweise den Standpunkt ihrer Regierungen zu vertreten. Notwendige Kompromisse sind eingegangen worden, wobei nicht beabsichtigt war, irgendwelchen nationalen Wünschen Rechnung zu tragen. Den Vorsitzenden freut es, auf die Atmosphäre des gegenseitigen Verständnisses und der Freundschaft hinweisen zu können, die die gemeinsamen Bemühungen um die bestmöglichen Lösungen gekennzeichnet hat.

Lyngby (Dänemark), 1. November 1977

H. Skov

* siehe Dokument C/XI/12.

Entwurf einer Präambel für das revidierte Übereinkommen
vorgelegt vom Vorsitzenden
des
Sachverständigenausschusses für
die Auslegung und die Revision des
Übereinkommens

DIE VERTRAGSSTAATEN,

In der Erwägung, dass das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. November 1961, nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet, sich als wertvolles Instrument für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes von Züchterrechten erwiesen hat,

In Bestätigung ihrer in der Präambel zu dem Übereinkommen enthaltenen Erklärungen des Inhalts, dass

- i) sie von der Bedeutung überzeugt sind, die dem Schutz neuer Pflanzensorten nicht nur für die Entwicklung der Landwirtschaft in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet, sondern auch für die Wahrung der Interessen der Züchter zukommt,
- ii) dass sie sich der besonderen Probleme bewusst sind, die sich aus der Zuerkennung und dem Schutz des Züchterrechts auf diesem Gebiet ergeben, insbesondere, dass die Erfordernisse des öffentlichen Interesses der freien Ausübung eines solchen Rechts Beschränkung auferlegen können,
- iii) dass sie es für höchst wünschenswert halten, dass diese Probleme, denen sehr viele Staaten berechnete Bedeutung beimessen, von diesen Staaten nach einheitlichen und klar umrissenen Grundsätzen gelöst werden,

In der Erwägung, dass in jüngster Zeit der Gedanke des Schutzes von Züchterrechten einen starken Widerhall in vielen Staaten gefunden hat, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind,

Angesichts der Tatsache, dass für einige dieser Staaten kleinere Änderungen des Übereinkommens notwendig sind, bevor sie es annehmen können,

In der Erwägung, dass die notwendigen Änderungen die wesentlichen Grundsätze des Übereinkommens im allgemeinen nicht beeinträchtigen,

In dem Bestreben, eine Übereinstimmung über diese Grundsätze zu erzielen, der sich andere Staaten, die die gleichen Interessen haben, anschließen können,

In der weiteren Erwägung, dass einzelne Bestimmungen, die die Arbeit des durch das Übereinkommen geschaffenen Verbands regeln, auf den neuesten Stand gebracht werden sollten,

Angesichts des Artikels 27 des Übereinkommens,

Haben folgendes vereinbart:

.....